

4.
7. Uten Kritik, Kritiker moet
was Antwortrecht.

Abreißkalender.

Eine kleine Extratour pro domo.

Eine Frage, die in jüngster Zeit viel erörtert wurde, betrifft das Recht der Kritik und des Kritikers und das Antwortrecht desjenigen, der in einer Zeitung erwähnt bzw. angegriffen wurde.

Das Vereinsorgan der belgischen Journalisten beschäftigt sich damit in seiner letzten Nummer.

In Lüttich hatte der Kritiker Jean Bonhomme

«Journal de Liège» ein Stück mit dem Titel «F. di Prétimps» besprochen, aber nach dem Geschmeis des Direktors — es handelt sich um das Trocader Theater — nicht hinreichend gelobt. Kollege Bon-

homme wurde daraufhin nicht mehr ins Trocader hineingelassen. Die Direktion ließ seinem

sagen, für jeden andern stehe ein Gratisbillet

zur Verfügung, nur nicht für diesen. Bonhomme

sah sich daraufhin am 18. März 1922 ein Orchester

fauteuil für 450 Franken, und die Direktion

ihm wiederum die Türe weisen. Er verklagte

auf 1500 Franken Schadenersatz, tat es aber

gerne billiger. Die Hauptsache ist, er bekam

Das Urteil führt aus, daß das Theater ein öffent-

licher Ort ist, zu dem jeder Zutritt hat, sobald

seine Karte bezahlt hat und anständig auftritt.

Als Folge der Bekanntmachung bzw. Offerte

der Theaterleitung, daß zu einer bestimmten Vorstellung

die Karten zu einem bestimmten Preise verkauft werden,

und infolge der Annahme dieser Offerte durch

das Publikum entsteht eine Art Vertrag, den

die Theaterleitung nicht mehr einseitig lösen kann,

wenn sie sich zur Rückgabe des Geldes bereit

erklärt. Daselbe Urteil stellt ferner fest, daß der

Kritiker kraft der Verfassung die freie

Meinungsäußerung gewährleistet, die weitestgehende

den Befugnisse besitzt, wofern er bona fide

bleibt. Er darf angreifen, verlegen, spotten, dem Kritiker

materiellen Schaden zufügen, nur muß er

bleiben und darf nicht böswillig werden.

Ich gehe sogar weiter, als das belgische

Der Kritiker darf nicht nur boshaft, er darf

saudumm werden, wenn er anonym auftritt.

Die Gescheitste ist immer, ihm nicht zu antworten

wenigstens nicht auf seine Kritik.

Das leitet zu dem Antwortrecht in der

über.

In Belgien und Frankreich war es lange so

der in einer Zeitung auch nur genannt war,

Recht auf Antwort in der doppelten Aus-

gung des ersten Artikels beanspruchen durfte.

führte zu den absurdesten Folgen. Eine

französische Revue wurde beispielsweise gezwungen,

Antwort eine ganze Tragödie zu veröffentlichen.

Im Lauf eines dreispaltigen Berichts über

Denkmaleinweihung erwähnt, daß die aller-

ersten Herrschaften à la Daumont vorführen mit

alten Leibkutscher Schronth auf dem Bod, so

Herr Schronth auf sechs Spalten seinen Werbe-

nom Stallungen bis zum Leibkutscher erzählen,

auf diese Weise war es Böswilligen oder

den in die Hand gegeben, eine Zeitung in drei

Spalten zugrunde zu richten.

Man hat sich in der französischen und belgischen

Presse eine andere Auffassung durchgesetzt, die

gipfelt, daß das Antwortrecht nur als Ab-

wehr eines Angriffs bestehen kann. Wo kein Angriff,

kein Antwortrecht. Die Änderung wurde in der

Presse herbeigeführt, daß dem Richter nicht mehr

gelegt wurde, mechanisch den Gesetzesbuchstaben

zu folgen, sobald jemand überhaupt erwähnt war,

sondern daß er den Auftrag erhielt, den ersten

Artikel daraufhin zu prüfen, ob er zur

Erteilung des Antwortrechts Anlaß gibt oder nicht.

Manche wollten weiter gehen und der Presse die

Immunität verleihen, wie dem Parlament.

Warum nicht, wenn die Redakteure und Zeitungs-

besitzer durch das allgemeine Wahlrecht bezeichnet

würden?

Mardi 13 3.23